

Art. 10

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung der Verainigty Schnitzelbangg Gsellschaft vom 13. Juni 2003 genehmigt, und ersetzt diejenige vom 20. Juni 1998 vollumfänglich.

Basel, 13. Juni 2003

Der Präsident

Der Aktuar

ART. 1

NAME UND SITZ DES VEREINS

Unter dem Namen Verainigty Schnitzelbangg Gsellschaft besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), Schweizerischen Obligationen- und Vereinsrecht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

ZWECK

Der Verein bezweckt die Ausübung fasnächtlichen Brauchtums, sowie die Unterhaltung des Publikums in den dazu vorgesehenen Lokalen durch humorvolle Schnitzelbänke, die Geselligkeit unter allen Mitgliedern und die Förderung des Vereinslebens.

Art. 3

MITGLIEDSCHAFT

Der Verein kennt folgende Arten von Mitglieder:

3.1 Aktivmitglieder

3.1.1 Aktivmitglieder können alle Personen werden.

Art. 7

DIE RECHNUNGSREVISOREN

- 7.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.
- 7.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung, erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Handen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.
- 7.3 An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.
- 7.4 Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Art. 8

STATUTENÄNDERUNGEN

- 8.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Aktivmitglieder dafür aussprechen.
- 8.2 Statutenänderungsanträge sind den Aktivmitgliedern im vollen Wortlaut 21 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

3.1.6 Ausschluss

Aktivmitglieder, die den Bestrebungen des Vereins oder den Statuten, Reglementen sowie Vereinsbeschlüssen zuwiderhandeln, und das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen, können durch die Generalversammlung mit dem einfachen Mehr ohne Rekursrecht ausgeschlossen werden. Diese Aufzählung der Ausschlussgründe ist nicht abschliessend.

3.2 Passivmitglieder

3.2.1 Passivmitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Personen werden.

3.2.2 Aufnahme

Die Passiv-Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder sind an der nächsten Generalversammlung bekanntzugeben.

3.2.3 Austritt bzw. Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Passivmitgliedschaft des Vereins erlischt, wenn der Passivbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt wurde.

3.2.4 Übertritt

Übertritt von Passiv zu Aktiv siehe Punkt 3.1.2

3.2.5 Stimmrecht

Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

KassierIn

Sie/Er ist die Vertrauensperson des Vereins und besorgt sämtliche Zahlungen und Finanzen.

Sie/Er hat jährlich vor der ordentlichen Generalversammlung ihre/seine Kasse, die Bücher und Belege durch 2 Revisoren überprüfen zu lassen. Sie/Er hat zu Händen der Generalversammlung eine detaillierte Abrechnung vorzulegen. Dem Vorstand hat sie/er jederzeit Einsicht in ihre/seine Kasse zu gewähren.

ChefIn des Geselligen

Sie/Er organisiert Anlässe zum Wohle des Vereins.

Mit Ausnahme der VereinspräsidentIn können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

5.1.2 Kompetenzen

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- a) Er vertritt den Verein nach aussen.
- b) Er regelt die Zeichnungsberechtigung und weist seinen Mitgliedern ihre Aufgaben zu.
- c) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann er weitere Vereinsmitglieder sowie Drittpersonen beiziehen, welche – allerdings ohne Stimmrecht – auch an Vorstandssitzungen teilnehmen dürfen.
- d) Er kann für die einzelnen Ressorts auch besondere Kommissionen sowie Subkommissionen bilden.

4.1.2 Traktanden

An der Generalversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Jahresbericht des/der PräsidentIn
3. Mutationen
4. Kassa- und Revisorenbericht
5. Wahl des/der TagespräsidentIn
6. Décharge Vorstand und Revisoren
7. Wahlen (Einzel nach Chargen)
(PräsidentIn / VizepräsidentIn / AktuarIn / KassierIn / ChefIn des Geselligen
Revisoren / Suppleanten)
8. Eventuelle Statuten- oder Reglementänderungen
9. Anträge
10. Diverses

Über Traktanden, die nicht gehörig angekündigt sind, darf kein Beschluss gefasst werden. Ausgenommen hiervon ist nur die Einberufung einer neuen Generalversammlung.

4.1.3 Anträge

Jedes Aktivmitglied hat das Recht, bis spätestens 14 Tage nach Versand der Einladung zur Generalversammlung durch schriftliche Eingabe an den/die PräsidentIn die Behandlung von Anträgen zu verlangen.

4.1.4 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

An der Generalversammlung haben nur Aktivmitglieder das Stimmrecht.

- 3.1.2 Aufnahme
Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Anmeldung an den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung.
- 3.1.3 Pflichten der Mitglieder
Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Generalversammlungen sowie des Vorstandes des Vereins zu beachten und deren Ansehen zu wahren. Nach zweijährigen Pausieren verliert das Mitglied den Aktivstatus.
- 3.1.4 Austritt
Austrittsgesuche können nur auf Ende des Vereinsjahres bis spätestens zur Generalversammlung schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden. Austrittsgesuchen, welche nach dem Datum der Generalversammlung eingereicht werden, kann erst auf das Ende des nächsten Vereinsjahres stattgegeben werden.
- 3.1.5 Übertritt
Aktivmitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung Passivmitglieder werden. Ein Aktivmitglied, das während zwei Jahren keine Fasnacht aktiv mitgemacht hat, und für die kommende Fasnacht dies nicht vorhat, wird zum Passivmitglied.

- 8.3 Statutenänderungsanträge von Aktivmitgliedern sind dem Vorstand 28 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Art. 9

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind; wenigstens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im übrigen gelten Art. 77 und 78 des ZGB.
- 9.2 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter den Aktivmitgliedern verteilt werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens, im Falle der Auflösung, entscheidet die Generalversammlung.

3.3 Ehren- und Freimitglieder

- 3.3.1 Zum Ehrenmitglied kann nur ein Aktivmitglied, der sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit, besitzen jedoch alle Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch nicht verpflichtet, sich aktiv zu betätigen.
- 3.3.2 Zum Freimitglied können Aktiv- oder Passivmitglieder durch die Generalversammlung ernannt werden, welche seit 20 Jahren Mitglied sind.

Art. 4

ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- 4.1 Die Generalversammlung (Oberstes Organ)
- 4.1.1 Einberufung
Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 21 Tage vor ihrer Durchführung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen. Sie ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Alljährlich, spätestens aber drei Monate nach der Basler Fasnacht, ist die ordentliche Generalversammlung durchzuführen.

Art. 6

FINANZEN

- 6.1 Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
- a) Jahresbeiträge der Aktivmitglieder
 - b) Jahresbeiträge der Passivmitglieder
 - c) Fasnachtserträge
 - d) Gönnerbeiträge
 - e) Sammlungen/Schenkungen
 - f) Erträge aus Veranstaltungen, Werbung usw.
- 6.1.1 Die Mitgliederbeiträge sind während des Vereins- / Geschäftsjahres, resp. bis zur Generalversammlung zu entrichten. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung festgelegt.
- 6.1.2 Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei.
- 6.1.3 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.
- 6.1.4 Das Vereins- / Geschäftsjahr beginnt in der Regel am 1. Mai und endet am 30. April des nächstfolgenden Jahres.
- 6.1.5 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der Aktivmitglieder anwesend sind.

4.1.5 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich offen vorgenommen. Auf Beschluss der Generalversammlung oder auf Anordnung des Vorsitzenden wird geheim abgestimmt, bzw. gewählt. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid. Zur Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Aktivmitglieder notwendig.

4.1.6 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist vom/von der AktuarIn zu unterzeichnen.

4.1.7 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes verlangt werden. Verlangen die Aktivmitglieder die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung, so hat dies durch ein schriftliches mit dem Namen der Aktivmitglieder versehenes, an den/die PräsidentIn gerichtetes Begehren, unter Nennung der zu behandelnden Traktanden zu geschehen. Eine derartige ausserordentliche Generalversammlung hat innert sechs Wochen nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Art. 5

DER VORSTAND

5.1 Der Vorstand besteht aus:
PräsidentIn, VizepräsidentIn, AktuarIn, KassierIn, ChefIn des Geselligen

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Freiwilliger Austritt muss drei Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand mitgeteilt werden.

5.1.1 Funktionen

PräsidentIn

Sie/Er beruft die Versammlungen ein und leitet dieselben. Sie/Er vertritt den Verein in jeder Angelegenheit und hat das Recht Vorstandssitzungen einzuberufen. Jährlich hat sie/er zu Händen der Generalversammlung einen PräsidentInnenbericht (Jahresbericht) über die Tätigkeit des Vereins zu erstatten. Bei Stimmgleichheit hat sie/er den Stichentscheid. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Die/Der PräsidentIn muss ein Aktivmitglied oder Ehrenmitglied sein.

VizepräsidentIn

Sie/Er vertritt die/den PräsidentIn in dessen Abwesenheit und unterstützt sie/ihn bei Bedarf in jeder Hinsicht.

AktuarIn

Sie/Er erledigt die Schreibearbeiten, führt Protokoll an allen Mitgliederversammlungen und arbeitet mit der/dem PräsidentIn Hand in Hand.